

Reglement wegen der bey der Regierungs-Canzelley vorkommenden Expeditionen : [Schwerin, den 18. Aug. 1750.]

[Schwerin?], [1750]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1831207249>

Druck Freier  Zugang



4°

1. Ambzelay - Ordnung. d. 28. May. 1739.
2. Caucallay - Herz. d. 1737.
3. Reglement wegen der bey der Regiments-
Anzahl vorfallenden Expeditionen. 18. Aug.
1750
4. Herz-Reglement für die Ausbreitung in Jüdisch-
land - Pöllen.

Mkl i

3765-4°

Ms. B. i.
3765-40

REGLEMENT

wegen der

bey der Regierungs-Canzellen vorfallenden Expeditionen.



Soll einer von denen Canzellen-Rähten am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freytag des Morgens um 10 Uhr allezeit auf der Regierung seyn; Im Fall aber Lehns-Termini angesetzt, oder Protocolla zu führen, müssen sie beyde, nachdem ihnen von dem Pedellen davon Nachricht gegeben, sich daselbst einfinden.

2.

Haben die Canzellen-Rähte die Decreta, welche der Pedell Haack ihnen bringet, es wäre dann, daß dabey periculum in mora sey, in der Maasse zu extendiren, daß solche den folgenden Tag gegen 10 Uhr so viel möglich zur Revision vorgeleget werden können.

3.

Sind die originalisirte Sachen Serenissimo Vormittags gegen halb 12 in den benannten 4 Tagen von ihnen zur Unterschrift zu bringen, wobey sie zu besorgen, daß solche mit allen ihren Beylagen versehen werden.

4.

Haben sie diese Expeditiones, wenn sie unterschrieben, mit allen Beylagen dem Regierungs-Secretario Meßer zuzustellen.

5.

Wird denselben zwar frey gelassen, aus der Registratur gegen einen Schein die benötigte Sachen zu fodern, sie sind aber auch schuldig, solche nach dem Gebrauch alsofort dem Registratori wieder zuzustellen.

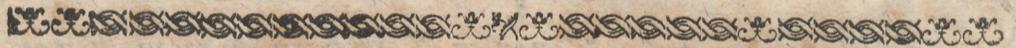
6.

6.

Soll der Boten-Meister die einkommende Memorialien alle Tage präsentiren, und dasjenige was (1) nicht in duplo übergeben, noch (2) mit dem Vor- und Zunahmen und mit Special-Rubriquen versehen, noch (3) von einem Advocaten unterschrieben worden, retradiren, oder auf der Post zurück senden, wann auch gleich dabey periculum in mora ist.

7.

Hat derselbe, sobald die neue Sachen präsentiret, solche noch desselben Tags dem Registratori zuzustellen, damit er die nöthige Acta dazu suchen könne.



8.

Sollen die Registratores zu den einkommenden Memorialien, sobald sie von dem Boten-Meister präsentiret, die Acta suchen, und solche an denselben Tage denen Rächten zustellen.

9.

Sind die neue Sachen mit denen Extensionen, sobald solche von den Canzellen-Rächten ihnen abgegeben worden, an gehörigen Orten zu legen, und die Acta nicht allein zu numeriren, sondern auch mit ihren Protocollen zu versehen.

10.

Haben dieselbe die Registratur in vöilige gute Ordnung zu bringen, und dazu insbesondere 2 Tage in der Wochen, als Mittwochen und Sonnabend zu widmen.

11.

Sollen sie besorgen sehen, daß die von Ihro Durchl. unterschriebene und signirte Sachen, nachdem alles richtig befunden, ohne Nachstand versiegelt, und dem Pedellen Haack gegeben werden.

12.

Haben dieselbe dem Pedellen Haack alle Morgen eine Specifica-tion, woraus zu ersehen, welche Stücke von ihm insinuiret, und auf was Art solches geschehen, abzufodern, und solche wohl aufzuheben.

13.

Sollen die Registratores nach der Canzelley-Taxe die Expedi-tiones taxiren, und solche bey unbeliebiger Verordnung nicht über-schreiten.

14.

Werden die erweißliche Arme und Nothleidende, item dasjenige, was ex officio ausgefertigt wird, von der Canzelley-Taxt eximiret.

15.

15.

Sollen die Cancellisten die Extensiones leserlich und mit aller Accurateffe ins reine schreiben, solche fleißig mit einander collationiren, und zwar dergestalt: Daß derjenige Cancellist, welcher das Mundum geschrieben, das Concept dem andern, der solches nicht geschrieben hat, deutlich vorlese, damit auf solche Art die Errata desto eher bemerket werden können, und wenn Dubia vorfallen, desfalls bey den Råhten anfragen.

16.

Haben dieselbe neben den Extensionen auch alles dasjenige zu copiren, was als Beylagen nach Wien, Regensburg und an die Fürstliche Höfse gesandt wird.

17.

Sollen sie niemanden, der in der Cancellen nicht gehöret, daselbst den Aufenthalt verstaten.

18.

Sind die originalisirte Sachen, dem Cancellen/Raht, welcher solche unterschreiben läffet, mit allen Beylagen zuzustellen, wiedrigen Falls demselben erlaubet seyn soll, solche auf ihre Gefahr zurück zu lassen.

19.

Sollen die Cancellisten die Beylagen ohnverzüglich abgeben, damit solche zu gleicher Zeit mit den Original/Extensionen abgeschrieben werden können.



20.

Sat der Pedell Arresto in Privat/Sachen alles dasjenige abzuschreiben, was dem Gegentheile zu communiciren.

21.

Muß er dahin sehen, daß die Beylagen mit den Original/Extensionen zu gleicher Zeit fertig werden, damit die Cancellisten solche vor der Unterschrift beylegen können.

22.

Hat er gegen halb 12 Uhr das Originalisirte in Bereitschaft zu halten, damit solches Ihro Durchl. zur Unterschrift vorgelegt werden könne; Nicht weniger sich

23.

auf 2 a 3 gute geschnittene Federn zu schicken.

24.

Müssen die Expeditiones, welche Ihro Durchl. unterschrieben, oder gezeichnet, an selbigen Tage von ihm versiegelt werden.

25.

25.
Hat er die versiegelte Sachen mit einer kurzen Specification dem Pedellen Haacke zuzustellen, damit er solche insinuiren könne.

26.
Soll er denen Partheyen über die gewöhnliche Schreib-Geblühr bey ohnaußbleiblicher Straffe nichts abfordern; auch

27.
Die Insinuationes dem Pedellen Haacke private überlassen.



28.
Sat der Pedell Haack des Morgens um halb 8 Uhr bey den Rächten anzufragen, ob sie was zu bestellen.

29.
Holet derselbe des Morgens um 10 Uhr die Extensiones von den Canzellen/Rächten ab, und wenn solche alsdann nicht fertig, ist er nicht schuldig darauf zu warten.

30.
Soll er sich um 10 Uhr auf der Regierung einfinden, und zugegen seyn, wenn die Rächte etwas verlangen.

31.
Muß er um 11 Uhr die neue Memorialien nach Serenissimi Zimmer bringen, damit solche von Selbiaem aezeichnet werden.

32.
Soll er des Nachmittags um 3 Uhr auf der Regierung sich wieder einstellen, und daselbst bis 5 Uhr aufhalten.

33.
Soll er die Insinuanda von dem Pedellen Arresto abfordern, und sich von ihm eine Specification geben lassen, woraus zu ersehen, in was für Sachen die Rescripta und Mandata abgefasset.

34.
Hat er diese Specification dem Regierungs-Secretario Meester alle Morgen wieder abzuliefern, und in margine zu notiren, auf was Art die Insinnation von ihm geschehen.

35.
Soll er um 5 Uhr die neue Sachen denen Rächten bringen, und dagegen die decretirte Stücke denen Canzelley-Rächten zustellen.

36.
Soll er nicht mehrere Stücke zu sich nehmen, als er des Tages insinuiren kan, noch weniger in seinem Hause die Partheyen bescheiden, und sie daselbst abfertigen.

37.
Hat er über das, was ihm vermacht, bey harter Ahndung den Partheyen nichts abzufordern. Schwerin, den 18. Aug. 1750.



LBMV Schwerin 33



002 789 922





25.
Hat er die versiegelte Sachen mit einer kurzen Specification dem Pedellen Haacke zuzustellen, damit er solche insinuiren könne.

26.
Soll er denen Partheyen über die gewöhnliche Schreib- / Gebühr bey ohnausbleiblicher Straffe nichts abfordern; auch

27.
Soll er dem Pedellen Haacke privative überlassen.

28.
Soll der Rächter des Morgens um halb 8 Uhr bey den Rächtern, ob sie was zu bestellen,

29.
Soll der Rächter um 10 Uhr die Extensiones von den Canzellen / Rächtern, wann solche alsdann nicht fertig, ist er nicht schuldig darauf

Soll er sich um 10 Uhr bey der Regierung einfinden, und zugegen seyn, wenn die Rächter

Muß er um 11 Uhr die Memorialien nach Serenissimi Zimmer bringen, damit solche

Soll er des Nachmittags auf der Regierung sich wieder einstellen, und daselbst bis

Soll er die Insinuanda von dem Secretario abfordern, und sich von ihm eine Specification geben, woraus zu ersehen, in was für Sachen die Rescripta und

34.
Hat er diese Specification dem Secretario Master alle Morgen wieder abzuliefern, und in welcher Art die Insinuation von ihm geschehen.

35.
Soll er um 5 Uhr die neue Sachen denen Rächtern bringen, und dagegen die decretirte Stücke denen Canzellen stellen.

36.
Soll er nicht mehrere Stücke zu sich nehmen, als Tages insinuiren kan, noch weniger in seinem Hause die Bescheide den, und sie daselbst abfertigen.

37.
Hat er über das, was ihm vermacht, bey harter Ahndung den Partheyen nichts abzufordern. Schwerin, den 18. Aug. 1750.

